

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.

**S**on GOTTES Gnaden Wir  
Ernst Friedrich, Herzog zu Sach-

sen ꝛc. Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ꝛc. ꝛc.

**S**ichun hiermit Kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Uns verbunden erachten, auch heuer wegen der Schaafhuth, so wie auch wegen des Klee- und Kleinnod-Baues, gewisse zu Verbesserung der Landwirthschaft abzweckende Vorsehung zu treffen, und zu dem Ende von Unserer Fürstl. Landes-Regierung und Rent-Cammer ein gemeinschaftliches unterthänigstes Gutachten erfordert, solches auch gnädigst approbiret haben; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiernit,

daß 1) dieses Frühjahr nur die Wiesenhuth bis alt Jörgentag auf den 30ten April eingeschränkt, alle übrige Huthtermine in diesem Monat aber, wegen der lang andauernden Kälte und zurückgebliebenen Graswuchses unverändert bleiben, dagegen 2) im



2) im ersten Fall den Schäfern denen solchergestalt einige Tage Frühlingshuth entgehen, erlaubt seyn soll, im Herbst die mit dem 30. April verlassene Wiesen, den 5. Nov. also 6. Tage früher, als sonst gewöhnlich wieder zu betreiben.

3) In Ansehung des Brachäckerns bleibt es bey der bisherigen Gewohnheit um somehr, da der Landmann ohnehin mit der Sommerfaat und Bestellung der Kleinod-Felder heuriges Jahr spät fertig werden wird, und bis dahin das Brachen unterlassen muß,

Hiernächst hat es Uns zu gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere Unterthanen sich der ihnen im verwichenen Jahr zu ihren eigenen Vortheil, ertheilten Erlaubniß, den vierten Theil der Brache mit Klee- und Futterkräutern zu bepflanzen, zum Theil schon wohl benützet haben. Und gleichwie bey dem bekannten fast überall eintretenden ungleichen Berhältniß der Wiesen zu den Aekern, kein anderes Mittel der Wirthschafft aufzuhelfen, vorhanden ist, als den Klee-Bau nach und nach allgemein einzuführen; Also hätten Wir zwar hieraus Uns veranlaßet finden Können, jene vorhin gedachte Verordnung dieses Jahr zu erweitern und den Klee-Bau wenigstens auf  $\frac{1}{2}$  der Brache

Brache zu sehen. Da aber verschiedene Gemeinden, die eigene Schäferereyen haben, und viele denen von Unserer Rent-Cammer neuerlich die Huth verpachtet worden, desfalls schon ganz freye Hände haben, einigen auch ohnedies, von den Schäferen-Berechtigten, freiwillig mehr als 3 zugestanden worden, und Wir zu den übrigen das gnädigste Vertrauen hegen, daß sie aus eigenen Antrieb und zur Nachahmung der andern, die Huthbedrängten Unterthanen nach und nach von dieser Last von selbst befreien werden; so lassen Wir es vor der Hand bey mehr erwehnter Verordnung dergestalt bewenden, daß Unsere Unterthanen die nicht schon mehrere Freiheit haben,

- a) den v i e r t e n Theil der Brache mit Klee- und Kleinod-Früchten, auch
- b) alle bisher wüßgelegene Aecker mit Esparsette oder Luzerne anpflanzen.
- c) diese sämtlichen Futter-Kräuter und Kleinod-Früchte auch zu keiner Zeit weder mit S c h a f e n, noch H o r n v i e h betrieben, dagegen
- d) von einem Simmern Klee-Feld jedesmal im Brach-Jahr, von Esper und Luzerne aber ebenfalls das dritte oder Brach-Jahr und von e i n e n

nen Emr. Kraut- Rüben- und Erdäpfel- Feld  
(inmaßen der Flachß von dieser Abgabe billig  
befreyet bleibet) so oft solche gebauet werden,  
4. ggr. Huthgeld an die Schäfer und zwar läng-  
stens bis Johannis bezahlt werden sollen, wo-  
ferne nicht durch besondere Verträge alles die-  
ses schon unentgeltlich geheget werden muß.

e) So wie aber die Schäfer, so oft dieselben durch  
Abhüten des Klees zc. Schaden verursachen,  
solchen zu ersetzen schuldig und dazu anzuhalten  
sind, also haben die Unterthanen das bestimm-  
te Huthgeld um so gewisser zu entrichten, als  
ansonst die Schäfer das doppelte zu verlangen,  
oder den Klee abzuhüten, hiermit berechtiget  
seyn sollen. Nachdem Wir auch

f) mit Mißfallen vernommen, daß im vorigen  
Jahr einige Unserer Vasallen und andere Schä-  
ferey-Besitzer, das von Unserer Fürstl. Regie-  
rung ihnen zur fernern Bekanntmachung und  
eigenen Nachachtung zugefertigte Huth- Man-  
dat weder publiciret, noch befolgt, vielmehr  
Unsere Unterthanen bedrohlich von Klee-Bau  
abgehalten haben; so wollen Wir zwar, in der  
zuversichtlichsten Hoffnung es werde niemand  
dergleichen Ungebühr weiter zu Schulden kom-  
men lassen, mit weiterer Untersuchung und  
Abndung für diesesmal aus besondern Gnaden

an Uns halten, haben jedoch auf allen Fall  
Unsere Fürstl. Regierung bereits mit den nöthigen Befehlen versehen, auf einlangende Beschwerde sofort ohne Ansehen der Person das nöthige zu verfügen, auch nach Befinden und bey verspührender beharrlicher Widersetzlichkeit an Uns selbst zu Vorkehrung zweckdienlicher und kräftiger Maasregeln unterthänigsten Bericht zu erstatten.

g) Wo die Gemeinden wie obgedacht schon lange eigenthümliche Schäferereyen besitzen oder neuerlich von Unserer Fürstl. Rent-Cammer in Pacht erhalten, soll unter keinerley Vorwand, einem Dorfs-Nachbar verwehret werden, Alee zu bauen, so viel ein jeder will.

h) Wenn in den Fluhren, wo die Gemeinden neuerlich die Huthbefreyung gepachtet oder sonst an sich gebracht, Grundstücke an Aekern oder Wiesen befindlich, die andern außer dem Dorf zustehen, so haben dergleichen Fremde gegen den Vortheil der Huthbefreyung auch einen verhältnißmäßigen Beytrag zum stipulirten Huthgeld zu entrichten, es sey denn, daß die Gemeinde selbst Schaafe halte und dergleichen Grundstücke damit behüte.

i) So sehr die sogenannte Stallfütterung sowohl bey dem Rind- als Schaafvieh der bisherigen Huth in allem Betracht vorzuziehen ist, so sehr haben sich auch Unsere sämtliche Unterthanen die erstere samt dem fleißigsten Anbau der Futterkräuter aller Art um deswillen angelegen seyn zu lassen, weil bisher Unsere eigenen und der Unterthanen Holzungen durch die Schaafhuth außerordentlichen Nachtheil erlitten, und Wir mit der Zeit alle Huth in den Gehölzen bey dem sich ohnehin immermehr zeigenden Holzmangel aufzuheben Uns vermüßiget finden können.

k) den Schäfern sowohl als den zur Borhuth mit dem Hornvieh = Berechtigten wird hiermit alles Ernstes und bey willkürlicher Strafe untersaget, ehe das Getraide sämtlich vom Felde ist, die Stoppel = Aecker nicht zu übertreiben.

Endlich

L) werden sämtliche Schäferen-Berechtigte und die Pächter Unserer eigenen Schäfereyen selbst hiermit nochmals ernstlich verwarnet, ihre erweislich rechtmäßige oder bewilligte Schaafhaltung zur Beschwerde der Unterthanen nicht zu überschlagen oder gewärtig zu seyn,

seyen, daß bey angeordneter Abzählung die  
Uebermaße confiscirt und jedes Stück mit  
1 Rthlr. Strafe verbüßet werden soll.

Da Wir überzeuget sind, daß durch genaue  
Befolgung dieser Unserer Landesherrlichen Verord-  
nung das Wohl Unserer Unterthanen, kräftigst  
befördert werde, so hoffen Wir daß Unsere ge-  
treuen Landstände, Diener, Stadträthe, und an-  
dere, denen obliegt des Landes Beste mit zu besor-  
gen, Ihre Pflicht gegen Uns, als Ihren Landes-  
herrn, und gegen Unsere getreue Unterthanen hier-  
bey eingedenk seyn, und sich durch niedrigen Eigen-  
nuß um so weniger verleiten lassen werden, densel-  
ben in irgend einen Punct zuwider zu handeln, als  
Wir ansonst gegen die Uebertreter die gerechteste  
Abhandlung vorzukehren Uns vermüßiget sehen wür-  
den.

Wir gebieten daher Unsern Prälaten, denen von  
der Ritterschafft, Unsern Aemtern, den Gerichten, Rä-  
then in den Städten, Schulheissen und Ortschaften,  
über die Beobachtung dieser Unserer Landesherrlichen  
Verordnung strecklich zu halten, die Uebertreter  
gehörig

gehörig zu bestrafen und resp. zur Bestrafung anzuzeigen, auch gegenwärtiges Patent, das Wir zur allgemeinen Wissenschaft zu drucken befohlen, an den gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen und sonst bekannt machen zu lassen. Sign. Coburg zur Ehrenburg, den 14. April 1785.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



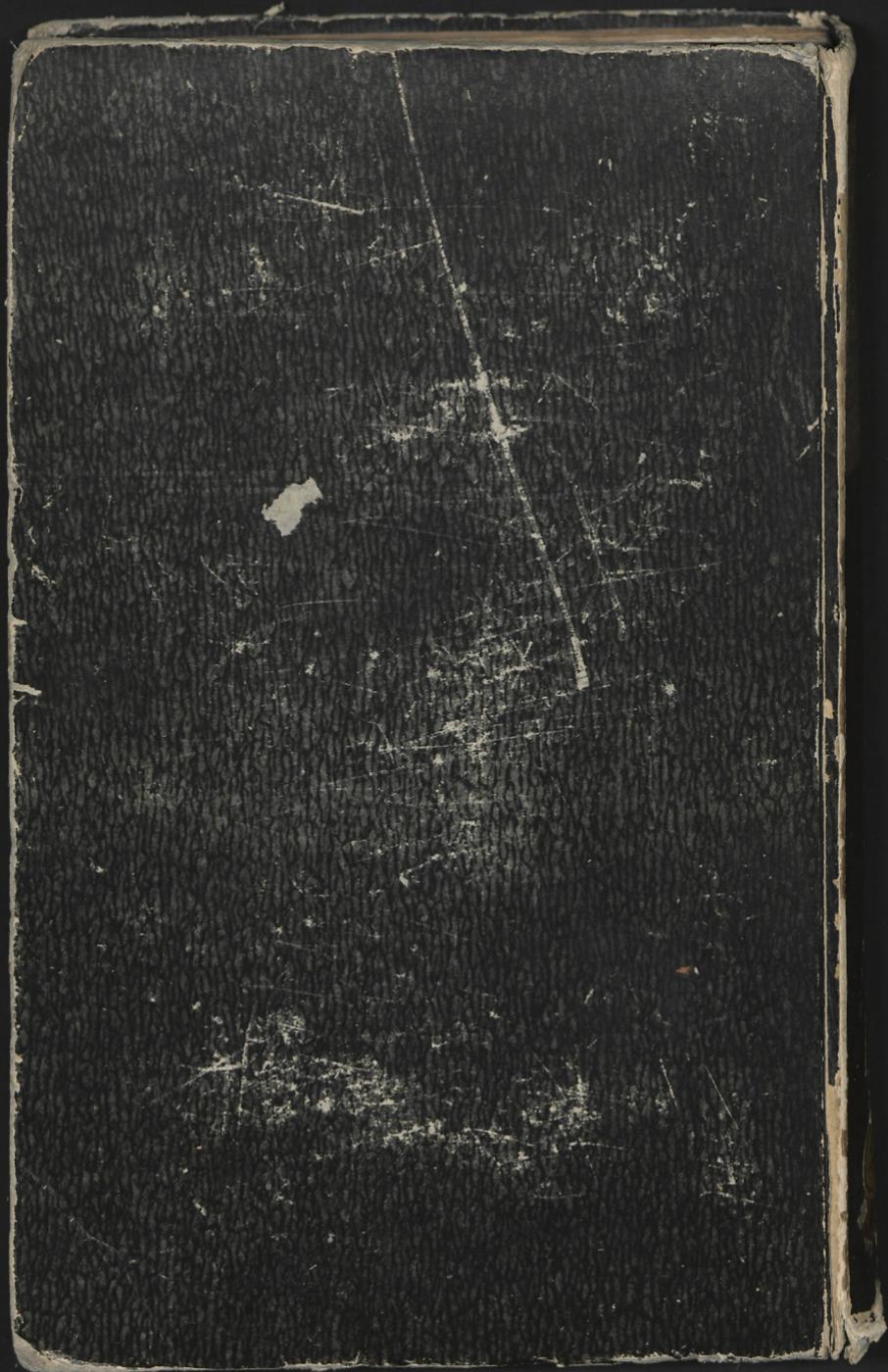
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





**S**on **GOTTES** Gnaden Wir  
**Ernst Friedrich, Herzog zu Sach-**

sen zc. Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, der Mark und Ravensberg, Herr stein, zc. zc.

**S**chun hiermit kund und fügen zu wi dem Wir aus Landesväterlicher D das Wohl Unserer sämtlichen getreuen U Uns verbunden erachten, auch heuer Schaafhuth, so wie auch wegen des Kle nod-Baues, gewisse zu Verbesserung der schaft abzweckende Vorsehung zu treffen, Ende von Unserer Fürstl. Landes-Reg Rent-Cammer ein gemeinschaftliches unt Gutachten erfordert, solches auch gnädig ret haben; Als setzen, ordnen und be hiermit,

daß 1) dieses Frühjahr nur die Wiesen Jörgentag auf den 30ten April ei alle übrige Huthtermine in die aber, wegen der lang angebau und zurückgebliebenen Graswuchs dert bleiben, dagegen

